

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Vorab per E-Mail (ohne Anlage 4)  
Bezirke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1363-8-4	Bearbeiterin Frau Rohrmüller	München 23.02.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-4211 / -14211	Zimmer KL1-0235	E-Mail Wahlen-A1@stmi.bayern.de

## **Landtagswahl und Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023 Beteiligung der Bezirke an den Wahlkosten (Erstattung an den Freistaat Bayern)**

### Anlagen

- 1) Berechnung der Kostenerstattung an Gemeinden und Stimmkreisleiter
- 2) Berechnung der Beteiligung der Bezirke für die Kosten der Bezirkswahlen
- 3) Rechnung der Deutschen Post vom 30.11.2023
- 4) Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit unserem Schreiben vom 04.12.2023 Az. A1-1363-8-4 angekündigt, haben wir nach Vorliegen aller Daten die Gesamtkosten der Landtagswahl und der Bezirkswahlen am 08.10.2023 für den Freistaat Bayern und die Bezirke berechnet (Staatshaushalt Kap 03 03 TG 71 = Kosten der Landtagswahl und der Bezirkswahlen; Tit. 233 01 = Erstattungen der Bezirke für die Bezirkswahlen) und bitten nunmehr um Überweisung des auf den jeweiligen Bezirk entfallenden Anteils.

### **1. Grundsatz der Kostenaufteilung**

Hinsichtlich des Grundsatzes der Kostenaufteilung zwischen Freistaat und Bezirken ergeben sich keine Änderungen der Rechtslage bzw. der bisherigen

Praxis: Die Bezirke beteiligen sich danach insgesamt zur Hälfte an den notwendigen Gesamtkosten der Landtagswahl und der Bezirkswahlen (mit Ausnahme der ausschließlich für die Landtagswahl beim Landesamt für Statistik bzw. beim Landeswahlleiter angefallenen Kosten und der vom Freistaat und den einzelnen Bezirken je für sich zu tragenden Kosten insbesondere für die Herstellung der Stimmzettel).

2. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den

- bei den Gemeinden und Stimmkreisleitern durch die Abstimmungen am 08.10.2023 veranlassten notwendigen Ausgaben; der Erstattungsbetrag wird als fester (einheitlicher) Betrag je Stimmberechtigten durch das Innenministerium festgesetzt (Art. 17 Abs. 1 und 3 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BezWG); siehe hierzu die nachfolgende Nr. 3 und Anlage 1
- für die unfreie Beförderung der Wahlbriefe vom Wähler zur Gemeinde (gemeinsamer Wahlbriefumschlag für Landtagswahl und Bezirkswahl) von der Deutschen Post AG gemäß einer entsprechenden Vereinbarung in Rechnung gestellten Portokosten; siehe hierzu beiliegende Rechnung (Anlage 3) vom 30.11.2023.

Der Freistaat Bayern übernimmt wie bisher die Gesamtzahlung der Erstattungsleistungen an die Gemeinden und Stimmkreisleiter sowie der Rechnung der Deutschen Post; die Bezirke erstatten dem Freistaat insgesamt den Hälfte-Anteil, der auf die einzelnen Bezirke nach den jeweiligen Zahlen der Stimmberechtigten umgelegt wird (vgl. Zusammenstellung gem. Anlage 2). Der Freistaat hat an die Gemeinden im Dezember 2023 bereits eine Abschlagszahlung in Höhe von 0,75 € je Stimmberechtigten geleistet; die Rechnung der Post hat der Freistaat im Dezember 2023 insgesamt beglichen.

3. Die vom Freistaat und den Bezirken gemeinsam zu tragenden Kosten (28.226.818,09 €) blieben unter dem für den Staatshaushalt 2023 veranschlagten Betrag (34.821.600 €); die Erhöhung um 51,03 % gegenüber der Landtags-/Bezirkswahl 2018 (18.689.196,24 €) ergab sich aus unabweisbaren Gründen; im Einzelnen (vgl. auch unser oben zitiertes Schreiben vom 04.12.2023 und Anlage 1):

- Die um 48.828 niedrigere Zahl der Stimmberechtigten wirkte sich auch auf alle Kostenfaktoren, insbesondere auf die Kosten für die versandten Wahlbenachrichtigungen und die Restkostenpauschale aus, da der Erstattungsbetrag je Stimmberechtigten gewährt wird.
- Der Anteil der Briefwähler stieg erneut, und zwar von 38,9 % auf 55,1 % aller Wähler; wegen der auch höheren Wahlbeteiligung (73,1 % gegenüber 72,3 %) lag die Steigerung in absoluten Zahlen (3.800.858 gegenüber 2.664.581) bei 42,64 %.
- Entsprechend machte sich die höhere Zahl der Briefwähler in der Rechnung für die von der Deutschen Post beförderten Wahlbriefe bemerkbar (+ 65,04 %).
- Die deutliche Steigerung bei den Portokosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen (+ 95,01 %) war nicht nur durch den gleichzeitigen Wegfall der Rabatte durch die Versendungsform „Dialogpost“ der Deutschen Post AG, sondern insbesondere durch das höhere Entgelt (0,85 € gegenüber 0,70 € in 2018) bedingt.
- Bei den Portokosten für die Versendung der Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden ergab sich durch ein höheres Durchschnittsentgelt je Sendung (+ 23 %) und die auch aufgrund der gestiegenen Zahl der Briefwähler deutlich höhere Zahl der per Post versandten Unterlagen (+ 19,29 %) eine Steigerung um 109,38 %.
- Die sonstigen zusätzlichen Sach- und Personalkosten der Gemeinden und Stimmkreisleiter (Restkostenpauschale) wurden entsprechend den für die Bundestags- und Europawahlen (2021 bzw. 2019) gem. § 50 Abs. 3 BWG festgesetzten Beträgen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Kostensteigerungen von (insgesamt) 0,63 € auf 0,775 € je Stimmberechtigten (23,02 %) erhöht.
- Die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 9 Abs. 2 LWO) wurden wie bisher grundsätzlich nach den für die Bundestags- und

Europawahlen aktuell festgesetzten Sätzen (§ 10 Abs. 2 BWO) bemessen. Unter Berücksichtigung der aufgrund der verbundenen Wahlen und des komplizierteren Wahlsystems höheren zeitlichen Belastungen und anspruchsvolleren Tätigkeiten gegenüber einer Bundestags- oder Europawahl und der in der Regel von den Gemeinden gewährten wesentlich höheren tatsächlichen Sätze wurde ein angemessener einheitlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 50 € je Mitglied (2018: 40 €) zu Grunde gelegt. Damit sollte auch die Rekrutierung der Wahlhelfer durch die Gemeinden unterstützt und deren ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt werden, ohne die die Durchführung der Wahlen nicht möglich wäre. Außerdem lag die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder insgesamt etwas höher als 2018 (s. Anlage 1).

Wir bitten um Überweisung des jeweils zutreffenden Betrags (vgl. Anlage 2) gem. beiliegender Zahlungsaufforderung (Anlage 4) an die Staatsoberkasse

**bis spätestens 28.03.2024.**

Die Erstattungen an die Gemeinden (abzüglich Abschlagszahlung) und Stimmkreisleiter sollen unmittelbar nach Eingang der Zahlungen über das Landesamt für Statistik abgewickelt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thum  
Ministerialrat